

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
5. Februar 2002

Sechshundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 20 a)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/56/L.51 und Korr.1 und Add.1)]

56/103. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, und ihrer Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 54/219 und 54/233 vom 22. Dezember 1999 und 55/163 vom 14. Dezember 2000, sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats¹ und auf die Ratsresolution 1999/63 vom 30. Juli 1999,

in der Erkenntnis, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe wichtig sind,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Milderung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

sowie betonend, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Katastrophenbereitschaft und Folgenmilderung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten,

mit Genugtuung über die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie,

hervorhebend, wie wichtig es ist, das Bewusstsein der Entwicklungsländer für die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bestehenden Kapazitäten zu schärfen, die zu ihrer Unterstützung eingesetzt werden könnten,

sowie hervorhebend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung von Naturkatastrophen in allen Phasen zu unterstützen, namentlich bei der Katastrophenvorbeugung und -bereitschaft, der

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1), Kap. VI, Ziffer 5.

Folgenmilderung sowie bei der Normalisierung und beim Wiederaufbau, und wie wichtig die Stärkung der Antwortkapazität der betroffenen Länder ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung² und über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen³;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über den Anstieg der Zahl und des Umfangs von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in katastrophenanfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Milderung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, falls erforderlich, die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen, unter anderem durch Katastrophenvorbeugung, die auch Bauvorschriften und angemessene Flächennutzung einschließt, sowie durch Katastrophenbereitschaft und Aufbau von Katastrophenschutzkapazitäten, und ersucht die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, den Entwicklungsländern bei Bedarf auch künftig behilflich zu sein;

4. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe ist, um die Anstrengungen der betroffenen Staaten zur Bewältigung von Naturkatastrophen in allen Phasen, von der Nothilfe über die Folgenmilderung bis zur Entwicklung, zu unterstützen, so auch durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen, und regt zum wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen an;

5. *betont außerdem*, dass humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen im Einklang mit den Leitlinien in der Anlage zu Resolution 46/182 und unter gebührender Achtung derselben gewährt werden und auf die menschliche Dimension sowie die sich aus der jeweiligen Naturkatastrophe ergebenden Bedürfnisse ausgerichtet sein soll;

6. *erkennt an*, dass wirtschaftliches Wachstum und nachhaltige Entwicklung dazu beitragen, die Kapazität der Staaten zur Milderung und Abwehr von Naturkatastrophen und zur Vorbereitung darauf zu steigern;

7. *bekräftigt*, dass die Katastrophenvorbeugung einen festen Bestandteil der Strategien für eine nachhaltige Entwicklung bildet und in den Entwicklungsplänen aller katastrophenanfälligen Länder und Gemeinwesen berücksichtigt werden muss, und bekräftigt außerdem, dass im Rahmen dieser Vorbeugungsstrategien die Katastrophenbereitschaft und die Frühwarnsysteme auf Länder- und Regionalebene unter anderem durch eine bessere Koordinierung zwischen den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und durch Zusammenarbeit mit den Regierungen der betroffenen Länder sowie den regionalen und sonstigen zuständigen Organisationen weiter gestärkt werden muss, mit dem Ziel, vor allem in den Entwicklungsländern die Wirksamkeit der Naturkatastrophenabwehr zu maximieren und die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu verringern;

8. *betont*, wie wichtig eine verstärkte internationale Zusammenarbeit ist, namentlich mit den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, um die Bemühungen der

² A/56/307.

³ A/56/95-E/2001/85.

Entwicklungsländer um den Aufbau entsprechender Kapazitäten und die Vorhersage von Naturkatastrophen, die Katastrophenbereitschaft und -abwehr zu unterstützen;

9. *betont* die Notwendigkeit einer Partnerschaft zwischen den Regierungen der betroffenen Länder, den zuständigen humanitären Organisationen und spezialisierten Unternehmen, mit dem Ziel, die technologische Ausbildung, den Technologiezugang und den Technologieeinsatz im Hinblick auf eine bessere Katastrophenvorsorge und Abwehr von Naturkatastrophen zu fördern und auf der Grundlage gegenseitiger Vereinbarungen den Transfer der heute verfügbaren Technologien und der entsprechenden Kenntnisse, insbesondere in die Entwicklungsländer, zu konzessionären und Vorzugsbedingungen zu verbessern;

10. *befürwortet*, soweit dies angebracht ist, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken zur Vorbeugung, Milderung und Bewältigung von Naturkatastrophen;

11. *befürwortet außerdem*, dass bei solchen Einsätzen die geografischen Daten, einschließlich der Fernerkundungsaufnahmen und der GIS- und GPS-Daten nach Bedarf an Regierungen, Weltraumorganisationen und zuständige internationale humanitäre Organisationen weitergegeben werden, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Arbeiten der Internationalen Charta für Weltraum und Großkatastrophen und des Weltweiten Katastrophen-Informationsnetzes;

12. *betont*, dass konkrete Anstrengungen im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der einzelstaatlichen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Katastrophenbereitschaft und -abwehr weiter zu verstärken und auszubauen, die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden könnten;

13. *begrüßt* die Rolle, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen übernimmt, um die Katastrophenbereitschaft und -abwehr bei den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderen humanitären Partnern zu fördern und zu koordinieren;

14. *begrüßt außerdem* die Einrichtung von Stellen für regionale Berater für Katastrophenabwehr durch das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, sowie die Initiative des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, Stellen für regionale Berater für Katastrophenvorbeugung einzurichten, und regt den weiteren Ausbau dieser Initiativen in koordinierter und komplementärer Weise an, um den Entwicklungsländern beim Aufbau von Kapazitäten für Katastrophenvorbeugung, Katastrophenbereitschaft, Folgenmilderung und Katastrophenabwehr behilflich zu sein;

15. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen, die das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und die Internationale Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste ergriffen haben, um die Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Such- und Rettungshilfe in Städten nach Naturkatastrophen zu verbessern;

16. *legt* dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten *nahe*, sich weiterhin darum zu bemühen, eine stärkere internationale Zusammenarbeit zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Such- und Rettungshilfe in Städten zu fördern;

17. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, um die Kapazität dieser Organisationen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen zu stärken;

18. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie das Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikations-Ressourcen für die Katastrophenmilderung und Katastrophenhilfeeinsätze, das am 18. Juni 1998 in Tampere (Finnland) verabschiedet wurde⁴, noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

19. *bittet* das System der Vereinten Nationen, das Konzept der Nachsorgeteams für die Übergangszeit, die Hilfe beim Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit leisten sollen, weiter zu überprüfen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Partnerorganisationen die Zusammenstellung eines Verzeichnisses der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vorhandenen Kapazitäten für Katastrophenmilderung weiter voranzutreiben und als neuen Teil des Zentralregisters der Katastrophenbewältigungskapazitäten ein Verzeichnis von Spitzentechnologien für die Katastrophenabwehr aufzustellen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das im Rahmen der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie durchgeführte Projekt der Herausgabe eines globalen Berichts über Katastrophenvorbeugung abzuschließen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, weiterhin Mechanismen zur Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen zu prüfen, unter anderem durch die Auseinandersetzung mit allen etwaigen geografischen und sektoralen Ungleichgewichten bei diesen Maßnahmen sowie durch den wirksameren Einsatz einzelstaatlicher Katastrophenschutzorganisationen, unter Berücksichtigung ihrer komparativen Vorteile und Spezialisierungen sowie bestehender Vereinbarungen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" darüber Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, unter anderem zu dem umfassenden Bericht über die Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie beizutragen, der der Versammlung auf der genannten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" vorzulegen ist.

87. Plenarsitzung
14. Dezember 2001

⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1586, Nr. 27688.